

DEUTSCHE METEOROLOGISCHE GESELLSCHAFT e.V.

Sektion Berlin und Brandenburg

GESCHÄFTSORDNUNG¹

(1) Name der Sektion

Die Sektion führt den Namen Deutsche Meteorologische Gesellschaft, Sektion Berlin und Brandenburg, abgekürzt DMG BB.

(2) Art und Aufgabe der Sektion

Die Sektion Berlin und Brandenburg ist ein regionaler Teil der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V. (DMG) und an deren Satzung und Geschäftsordnung gebunden.

Die Aufgaben der Sektion bestimmen sich nach § 2 in Verbindung mit § 11 der Satzung der DMG. Die in eigener Zuständigkeit durchzuführenden regionalen Aufgaben beziehen sich auf die Länder Berlin und Brandenburg.

(3) Zugehörigkeit zur Sektion

Mitglieder der Sektion sind diejenigen Mitglieder der DMG, die ihre Zugehörigkeit zur Sektion erklärt haben (§ 11 (3) der DMG-Satzung).

(4) Finanzierung der Sektion

Die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Geldmittel erhält die Sektion Berlin und Brandenburg von der DMG gemäß deren Geschäftsordnung. Die zugewiesenen Geldmittel werden auf einem laufenden Konto verwaltet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Organe der Sektion

Die Organe der Sektion Berlin und Brandenburg der DMG sind:

1. die Gesamtheit ihrer Mitglieder,
2. die Mitgliederversammlung und
3. der Vorstand.

¹ In dieser Ordnung wird für die genannten Funktionsbezeichnungen zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet, dies schließt jedoch ausdrücklich auch weibliche Funktionsträgerinnen ein.

(5.1) Die Gesamtheit der Mitglieder

Die Aufgaben der Gesamtheit der Mitglieder sind

- die Wahl des Vorstandes der Sektion,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung und
- die Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion.

Die Gesamtheit der Mitglieder beschließt hierzu durch Urabstimmung.

(5.2) Die Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- d) die Behandlung von Anträgen,
- e) die Diskussion des Veranstaltungsprogramms und anderer wichtiger Fragen,
- f) die Festlegung von Bedarf und Verwendung der Geldmittel und
- g) die Wahl zweier Kassenprüfer.

Eine Ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten, möglichst in zeitlicher Verbindung mit einer wissenschaftlichen Sitzung.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform, ihre Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingegangen sein. Über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten, nicht jedoch Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern eine schriftliche und geheime Abstimmung gefordert wird.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit zur Behandlung dringender Angelegenheiten einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu innerhalb zweier Monate verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach dessen Versand gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend zu machen. Der Vorstand entscheidet hierüber abschließend und teilt das Ergebnis dem Einwänder mit.

(5.3) Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion. Er besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart und
- e) mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch Urabstimmung der Mitglieder der Sektion für die Dauer von drei Jahren gewählt. Details zum Ablauf der Wahl sind in der Wahlordnung (siehe Anlage) geregelt.

Eine einmalige direkte Wiederwahl des ersten Vorsitzenden ist möglich. Danach ist eine erneute Kandidatur für dieses Amt erst nach einer Pause von mindestens zwei Wahlperioden zulässig.

Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit bestimmt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied, welches das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode übernimmt. Ein Ersatz für ausscheidende Beisitzer muss nur dann bestimmt werden, wenn weniger als zwei Beisitzer Mitglieder des Vorstandes bleiben würden.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht. Der Kassenwart erstattet jährlich einen Kassenbericht.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Kassenprüfer

Zur Prüfung der Mittelverwendung im Sinne von § 2 der Satzung der DMG sowie der Kontoführung und der Kasse wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Im Falle des Ausscheidens eines Kassenprüfers während der Amtszeit gilt der entsprechende Absatz aus (5.3) analog.

(7) Änderung der Geschäftsordnung

Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Sektion kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eingebracht werden. Der Vorschlag ist den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung zur Diskussion zu stellen und auf dieser zu erörtern.

Sofern eine Änderung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird, ist hierüber anschließend eine schriftliche Abstimmung bei allen Mitgliedern abzuhalten. Der Änderungsantrag gilt als angenommen, wenn sich mindestens 2/3 der bis drei Wochen nach dem Versand der Stimmzettel beim Vorstand eingegangenen gültigen Stimmen für die Änderung aussprechen.

(8) Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion erfolgt gemäß Geschäftsordnungszusatz zu § 11 (7) der Satzung der DMG.

Bei Auflösung der Sektion fällt der Kassenbestand an die Hauptkasse der DMG zurück.

(9) Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Ordnung zur Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes der Sektion erfolgt jeweils vor dem Ende der aktuellen Amtszeit des amtierenden Vorstandes (sie sollte etwa 4 Monate vor Ende dieser Amtszeit beginnen) entsprechend den nachfolgend beschriebenen Schritten:

a. Bildung eines Wahlausschusses

Der Vorstand setzt einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem amtierenden Vorstand angehören und nicht selbst Kandidaten sein dürfen. Die drei Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.

b. Aufstellung der Kandidatenlisten

Der Vorstand ruft die Mitglieder schriftlich auf, innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Wahlvorschläge für die Ämter des Vorstandes einzureichen. Bis zum selben Termin legt der Vorstand dem Wahlausschuss mindestens einen eigenen Wahlvorschlag vor. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt werden. Alle Kandidaten legen bis zum selben Termin ihre schriftlichen Einverständniserklärungen zur Kandidatur dem Wahlausschuss vor.

c. Versand der Wahlunterlagen

Der Wahlausschuss trägt die Wahlvorschläge zusammen und verschickt an die stimmberechtigten Mitglieder der Sektion einen Aufruf zur Wahl in Form eines Briefes unter Angabe eines Rücksendetermins von mindestens vier Wochen ab Versand des Briefes. Der Brief enthält neben dem Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten zwei Briefumschläge, wovon einer mit der Anschrift des Wahlausschusses und einem Feld für die Absenderangabe versehen ist. Für die Rücksendung wird der nicht beschriftete und verschlossene Umschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, in dem beschrifteten versandt.

d. Stimmenauszählung

Innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Rücksendetermins erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss. Gewählt ist jeweils derjenige Kandidat, der die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

e. Feststellen des Wahlergebnisses

Nach erfolgter Stimmenauszählung befragt der Wahlausschuss die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen und fertigt ein Wahlprotokoll an, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird. In dem Protokoll muss die Annahme der Wahl durch die Gewählten vom Wahlausschuss bestätigt werden. Dieses Protokoll ist umgehend an den amtierenden ersten Vorsitzenden der Sektion zu übersenden.

f. Nichtantritt des gewählten Kandidaten

Sollte ein gewählter Kandidat sein Amt nicht antreten, gilt, sofern es weitere Kandidaten gab, derjenige, der die zweitmeisten gültigen abgegebenen Stimmen erhielt, als gewählt. Sofern es nur einen Kandidaten gab, ist schnellstmöglich eine Neuwahl durchzuführen.